



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	Pflegerwissenschaft / Pflegemanagement		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Fünf Semester/Neun Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2007		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Ca. 24	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Ca. 16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	2014 - 2019		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	20.12.2021		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	13
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	13
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	17
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	18
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	20
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	22
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	23
<i>Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	24
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	26
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	27
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	31
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>31</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	32

3.3	<i>Gutachtenden-Gremium</i> .....	32
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>33</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	36
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>37</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtenden-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Studienstruktur und Studiendauer): Für die Kompaktversion des in Teilzeit angebotenen Fernstudiengangs ist ein überarbeiteter Studienverlaufsplan einzureichen, aus dem die im dritten Semester zu vergebenden 30 CP auf ein Teilzeitformat reduziert sind und die neue Verteilung der zu vergebenden CP pro Semester transparent hervorgehen.

Auflage 2 (Kriterium Studienstruktur und Studiendauer): Die Vor- und Nachbereitungszeit von Präsenzphasen ist studiengangbezogen transparent als Selbstlernzeit auszuweisen. Die gilt auch für die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch, die entsprechend angepasst werden müssen.

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtenden-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtenden-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO Prüfungssystem): Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 5 Studierbarkeit): Für die Kompaktversion des in Teilzeit angebotenen Fernstudiengangs ist ein überarbeiteter Studienverlaufsplan einzureichen, aus dem die im dritten Semester zu vergebenden 30 CP auf ein Teilzeitformat reduziert sind und die neue Verteilung der zu vergebenden CP pro Semester transparent hervorgehen (siehe Aufl. 1 formale Kriterien).

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 6 Besonderer Profilanpruch): Für den 3.600 Stunden umfassenden Fernstudiengang ist die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit transparent auszuweisen. Die

Präsenzzeit und die Selbstlernzeit sind auch in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch klar auszuweisen (siehe Aufl. 2 formale Kriterien).

Auflage 4 (Kriterium § 13 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen): Die Studienbriefe sind regelmäßig zu aktualisieren und mit einem Revisionsdatum zu versehen. Es ist zu dokumentieren, wem jeweils die Verantwortung zur Überarbeitung obliegt. Eine entsprechend aktualisierte Studienmaterialienübersicht ist einzureichen.

Auflage 5 (Kriterium § 13 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen): Die Fertigstellung der in Überarbeitung befindlichen Studienbriefe ist anzuzeigen.

Auflage 6 (Kriterium § 13 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen): Für die im Studiengang vorgesehenen Reader sind Kontrollfragen, Arbeitsaufgaben etc. zu erstellen, die dazu beitragen das Masterniveau zu erreichen.

Auflage 7 (Kriterium § 14 Studienerfolg): Die in der Evaluationsordnung der Fachhochschule Jena vorgesehenen Evaluationsmaßnahmen sind auch im Fachbereich Gesundheit und Pflege und im Studiengang adäquat umzusetzen.

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) Jena wurde 1991 als Fachhochschule Jena gegründet. Aktuell sind an der Hochschule ca. 4.550 Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen der Bereiche Technik, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit immatrikuliert. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege bietet primärqualifizierende Bachelorstudiengänge in „Ergotherapie“, „Geburts-hilfe/Hebammenkunde“, „Pflege Dual“, „Physiotherapie“ und „Rettungswesen/Notfallversorgung“ an. Ergänzt wird das Studienangebot durch einen Bachelorfernstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ und den zu akkreditierenden Masterfernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“.

Der 120 ECTS umfassende konsekutive Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ wurde für Absolvierende des Bachelorfernstudiengangs „Pflege/Pflegeleitung“ (180 ECTS) konzipiert. Aufbauend auf den Erfahrungen des im Jahr 1997 als Modell gestarteten und im Jahr 2000 in das Regelstudienangebot der EAH Jena übernommenen Diplom-Fernstudiengangs Pflege/Pflegemanagement wurde ein konsekutives Bachelor-Master-Fernstudienangebot entwickelt und 2007 gestartet. Laut Selbstbericht (S. 4) war bzw. ist der Masterstudiengang auch für die Absolvierenden der 240 ECTS umfassenden primärqualifizierenden Studiengänge „Pflege Dual“ (2014-1019) bzw. „Pflege“ der EAH Jena, aber auch für Absolvierende anderer Bachelorstudiengänge der Pflege konsekutiv konzipiert (konsekutiv zu 240 CP Bachelorstudiengängen ist nicht möglich; Problem: 300 CP dürfen nicht überschritten werden; MRVO § 8 Abs. 2). Der Fernstudiengang „Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden.

Der Studiengang wird in zwei Teilzeitvarianten angeboten: Zum einen in einer „Kompaktvariante“ mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern, zum anderen in einer verlängerten Teilzeitvariante

mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Pro Semester werden in der Kompaktvariante 20-30 ECTS (30 CP im Teilzeitstudium nicht möglich) und in der weiteren Teilzeitvariante zwischen 10-20 ECTS erworben. Im Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ werden aktuell zwei alternative Studienschwerpunkte angeboten: „Advanced Nursing Practice“ (ANP) und „Case-Management in Health Care“ (CHC), jeweils im Umfang von 45 ECTS (der gemeinsame Studienteil liegt bei 75 ECTS). Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Der eher anwendungsbezogenen ausgerichtete Studiengang, der auf Basis vertieften Grundlagenwissens den Theorie-Praxis-Transfer befördern soll, gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium sowie 2.400 Stunden Selbstlernzeit bzw. Fernstudium. Das Präsenzstudium wird unterteilt in die Kontaktzeit und die Nichtkontaktzeit. Die Kontaktzeit umfasst die Lehrveranstaltungen in den Präsenzphasen, die Nichtkontaktzeit meint die Zeit, die der direkten Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen in den Präsenzphasen dient (Anteile Kontakt- und Nichtkontaktzeit sind zu klären!). Die Lernprozesse im Selbststudium werden insbesondere durch die Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Die Präsenzveranstaltungen vor Ort in Jena werden in Blockform angeboten. In der fünfsemestrigen Studienvariante sind diese wie folgt organisiert: Semester 1-4: zwei bis drei Blockwochen im Semester mit fünf bis sechs Studientagen pro Woche; 5. Semester: zwei Tage Begleitkolleg zur Masterarbeit. Die gilt laut Hochschule auch für die neunsemestrige Studienvariante: Die Studierenden der neunsemestrigen Teilzeitvariante nehmen an den gleichen Präsenzphasen teil und wählen die entsprechenden Lehrveranstaltungen nach ihrem Studienplan. So werden auch ein Wechsel zwischen beiden Teilzeitvarianten und ggf. die Erstellung individueller Studienpläne erleichtert. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Pflege, wobei die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses mindestens „gut“ (2,0) betragen muss, sowie die Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt. Dem Studiengang stehen pro Jahr 25 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt seit 2019 jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2007/2008. Das Masterstudium an der staatlichen EAH Jena ist gebührenfrei. Der Semesterbeitrag beträgt aktuell 351,15 €

Grundsätzlich will der Studiengang die Studierenden mit einem ersten akademischen Abschluss im Pflegebereich auf eine erweiterte berufliche Tätigkeit im Gesundheits- und Pflegewesen vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie grundsätzlich und in erweitertem Maße zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln sowie zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt sind. Er qualifiziert auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Vermittlung theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für spezielle Arbeitsfelder der Pflege, insbesondere erweiterte und vertiefte Pflegepraxis, klinische Pflegewissenschaft, Care- und Case-Management, Qualitätsmanagement, Leitungsfunktionen, Organisationsentwicklung in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie für selbständige Tätigkeit.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums**

Die Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule fanden aus Sicht des Gutachtenden-Gremiums in einer freundlichen und sachlichen Atmosphäre statt.

Der zu akkreditierende konsekutive Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ wendet sich an Absolvierende aus Bachelor- und Diplomstudiengängen im Bereich Pflege, die berufsbegleitend studieren und einen Masterabschluss im Bereich der Pflegewissenschaft bzw. des Pflegemanagements erwerben wollen. Der 120 CP umfassende Fernstudiengang, der konsekutiv auf Bachelorstudiengängen der Pflege mit 180 CP aufbaut, aber auch Studierenden mit Bachelorabschlüssen von 210 oder 240 CP offen steht, ist aufgrund der fünf- und neunsemestrigen Teilzeitvarianten für berufstätige Studierenden der Pflege entsprechend attraktiv.

Das Gutachtenden-Gremium nimmt positiv zur Kenntnis, dass am Fachbereich Gesundheit und Pflege zum 01.10.2021 zwei neue Pflegeprofessuren besetzt wurden, die auch dem vorliegenden Masterfernstudiengang für die Lehre zu Gute kommen.

In den Gesprächsrunden vor Ort wurden insbesondere folgende Themen kritisch diskutiert: die Studienbriefe und Studienmaterialien, die Präsenzphasen im Studium, die Personalausstattung und der Personalaufwuchs, das konsekutive Modell, die Maßnahmen der Evaluation im Studiengang und der Verbleib der Absolvierenden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 04.10.2021 erste Unterlagen (die Neufassung des Diploma Supplements entsprechend der HRK-Vorgabe von 2018, ein Dokument mit wesentlichen Ergebnissen der Befragung von Absolventinnen und Absolventen des Masterfernstudiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ 2020/2021, Erläuterungen zum Profil „anwendungsorientiert“, Anmerkungen zum konsekutiven Studienmodell sowie Ergebnisse einer nach der Vor-Ort-Begutachtung durchgeführten Befragung von Lehrenden bzw. Modulverantwortlichen zu individuellen Formen der Lehrevaluation) und am 05.11.2021 eine Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbericht vom 12.10.2021 und eine „Studienmaterialübersicht im Studienverlauf“ (Stand: 01.11.2021) bei der Agentur eingereicht.

Der Akkreditierungsbericht wurde unter Einbeziehung der Stellungnahme und Materialien entsprechend im Sinne der Qualitätsverbesserung aktualisiert und den Gutachtenden zusammen mit diesen am 25.11.2021 zur Überprüfung zur Verfügung gestellt. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Auflagen zum Teil erfüllt wurden. Sie bestätigen das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der am Fachbereich Gesundheit und Pflege angebotene, auf 120 CP ausgelegte konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ ist ein Masterfernstudiengang, der in zwei berufsbegleitenden Teilzeitvarianten angeboten wird. Zum einen in einer „Kompaktvariante“ mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern, zum anderen in einer verlängerten Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium sowie 2.400 Stunden Selbstlernzeit bzw. Fernstudium. Das Präsenzstudium wird unterteilt in die Kontaktzeit (ca. 400 Stunden, so die Hochschule vor Ort) und die Nichtkontaktzeit. Pro Semester werden in der Kompaktvariante 20-30 ECTS und in der weiteren Teilzeitvariante zwischen 10-20 ECTS erworben. Aktuell werden zwei alternative Studienschwerpunkte angeboten: „Advanced Nursing Practice“ (ANP) und „Case-Management in Health Care“ (CHC), jeweils im Umfang von 45 ECTS (der gemeinsame Studienteil liegt bei 75 ECTS). Der auf 25 Studienplätze begrenzte Studiengang startet seit dem Wintersemester 2018/2019 jeweils zum Wintersemester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Für die Kompaktversion des in Teilzeit angebotenen Fernstudiengangs ist ein überarbeiteter Studienverlaufsplan einzureichen, aus dem die im dritten Semester zu vergebenden 30 CP auf ein Teilzeitformat reduziert sind und die neue Verteilung der zu vergebenden CP pro Semester transparent hervorgehen.
- Die Vor- und Nachbereitungszeit von Präsenzphasen ist studiengangbezogen transparent als Selbstlernzeit auszuweisen. Die gilt auch für die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch, die entsprechend angepasst werden müssen.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der als Fernstudiengang konzipierte und angebotene konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ im Umfang von 120 CP ist stärker anwendungsorientiert ausgerichtet, wie die Hochschule im Nachgang der Vor-Ort-Begehung in ihren „Ergänzenden Erläuterungen“ vom 02.10.2021 noch einmal ausdrücklich bekräftigt, wobei sie auf die Regelung in § 4 Abs. 4 der Studienordnung Bezug nimmt. Der Studiengang ist seit seiner Konzeption und Einführung im Jahr 2007 stärker anwendungsorientiert ausgerichtet. Auf der Basis vertieften Grundlagenwissens soll der Theorie-Praxis-Transfer gefördert werden. Der Masterstudiengang qualifiziert auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Vermittlung theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für spezielle Arbeitsfelder der Pflege: z.B. erweiterte und vertiefte Pflegepraxis; klinische Pflegewissenschaft, Care- und Case-Management, Qualitätsma-

nagement, Leitungsfunktionen, Organisationsentwicklung) in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie für selbständige Tätigkeit. Das 25 CP umfassende Abschlussmodul besteht aus einer Masterarbeit, in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten, sowie einem Kolloquium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ gemäß § 4 der Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind ein Bachelorabschluss oder ein Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Pflege, wobei die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses mindestens „gut“ (2,0) betragen muss, sowie die Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt. Die Prüfungskommission bildet aus den Bewerbenden eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerbenden in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Fachbereichsrat/ Prüfungsausschuss/ Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.

Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ baut gemäß § 5 der Prüfungsordnung auf dem 180 CP umfassenden Bachelorstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ der EAB Jena auf. Laut Selbstbericht baut er zudem auf den 240 CP umfassenden primärqualifizierenden Studiengängen „Pflege DUAL“ (2014-1019) bzw. „Pflege“ (ab 2020) auf.

Das konsekutive Studienmodell wurde im Rahmen der Vor-Ort-Begehung ausführlich diskutiert. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums gemäß § 8 der Musterechtsverordnung 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Bezogen auf die beiden 240 CP umfassenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen ist ein konsekutives Studienmodell nicht möglich. Gleichwohl steht der Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ auch für Absolventinnen und Absolventen der 240 CP umfassenden primärqualifizierenden Studiengänge Pflege DUAL (2014-1019) bzw. Pflege (ab 2020) der EAH Jena sowie Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Diplomstudiengängen anderer Hochschulen im Bereich Pflege offen. Die Konsekutivität sollte daher aus Sicht der Gutachtenden dahingehend geregelt werden, dass sie sich in diesem Falle auf Bachelorstudiengänge im Umfang von 180 CP bezieht.

Die Hochschule hat am 15.12.2021 mitgeteilt, dass der konsekutive Master-Fernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Fernstudiengangs „Pflege/Pflegeleitung“ (180 ECTS) konzipiert wurde. Zum Hintergrund: aufbauend auf den Erfahrungen des im Jahr 1997 als Modell gestarteten und im Jahr 2000 in das Regelstudienangebot der Ernst-Abbe-Hochschule übernommenen Diplom-Fernstudiengangs „Pflege/Pflegemanagement“ wurde ein konsekutives Bachelor-Master-Fernstudienangebot entwickelt und 2007 gestartet.“ Eine Konsekutivität zu den neuen primärqualifizierenden Bachelorstudiengängen ist nicht gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena gemäß § 7 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung den akademischen Grad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“. Im Diploma Supplement, das im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung nachgereicht wurde, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der auf 120 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang mit dem Studienschwerpunkt Advanced Nursing Practice (ANP) elf Module und im Studienschwerpunkt Case-Management in Health Care (CHC) zwölf Module vorgesehen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Alle Module weisen mindestens fünf bis max. 25 CP (Abschlussmodul) aus. Alle Module werden innerhalb von einem oder von zwei Semestern abgeschlossen.

Unabhängig vom Studienschwerpunkt sind sechs gemeinsame Module (Pflichtmodule) zu absolvieren (Umfang: 75 CP). Im Schwerpunkt ANP müssen zudem fünf schwerpunktspezifische Pflichtmodule absolviert werden (Umfang: 45 CP), im Studienschwerpunkt CHC sind sechs schwerpunktspezifische Pflichtmodule vorgesehen bzw. zu absolvieren (Umfang: 45 CP) (*siehe Anlagen 1 und 2*). Folgende Module sind in beiden Studienvarianten (mit den entsprechenden Schwerpunkten) gemeinsam zu studieren (*siehe Anlage 4: Modulhandbuch*):

- M. GP.2.701: Pflegewissenschaft / Pflegeforschung (10 CP),
- M. GP.2.702: Case-Management I: Organisationstheoretische Grundlagen der Fallsteuerung (10 CP),
- M. GP.2.703: Projekt (15 CP),
- M. GP.2.704: Internationale Entwicklungen (5 CP),
- M. GP.2.705: Clinical Assessment (10 CP),
- M. GP.2.706: Masterarbeit (25 CP).

Im Studienschwerpunkt „Advanced Nursing Practice“ sind die folgenden schwerpunktspezifischen Module zu studieren:

- M. GP.2.731: Advanced Nursing Practice I – Modelle, Konzepte, Rollen (ANP I) (10 CP),
- M. GP.2.732: Evidence Based Nursing Practice (EBNP) (10 CP),
- M. GP.2.733: Rechtliche Aspekte von ANP (5 CP),
- M. GP.2.734: Advanced Nursing Practice II – Kernkompetenzen (ANP II) (10 CP),
- M. GP.2.735: Advanced Nursing Practice III - Klinische Vertiefung (ANP III) (10 CP).

Im Studienschwerpunktes „Case-Management in Health Care“ sind die folgenden schwerpunktspezifischen Module zu studieren:

- M. GP.2.751: Change- und Kooperationsmanagement im Kontext der rechtlichen Grundlagen (10 CP),
- M. GP.2.752: Coaching und Führung (5 CP),
- M. GP.2.753: Sozialpsychiatrie / Sozialpsychiatrische Beratung (5 CP),
- M. GP.2.754: Nursing Administration (10 CP),
- M. GP.2.755: Klienten- und patientenbezogene Gesprächsführung (5 CP),
- M. GP.2.756: Case Management II – Entwicklung individueller Hilfepläne auf der Grundlage pflegediagnostischer Prozesse (10 CP).

In den Modulbeschreibungen werden die modulverantwortlichen Professorinnen und Professoren benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Studienhalbjahr, zur Modulart, zur Arbeitsbelastung (Kontaktzeit, Nicht-Kontaktzeit, Selbststudium bzw. Fernstudium), zu Dauer und Häufigkeit, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Sprache, zu den Qualifikationszielen/Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer) und zur Verwendbarkeit des Moduls. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird ab 50 Studierenden entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 27 Abs. 3 der Prüfungsordnung (*Anlage 3.2*) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Fernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Er ist konsekutiv zum Bachelorfernstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“ (180 ECTS), nicht aber zum primärqualifizierenden BA „Pflege“ (240 ECTS) der EAH Jena (siehe Begründung zu § 8 in der Musterrechtverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag).

Im Sinne einer besseren Studierbarkeit für berufstätige Studierende wird der konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ seit 2012 in einer Kompaktvariante (Regelstudienzeit: fünf Semester) und in einer weiteren Teilzeitvariante (Regelstudienzeit: neun Semester) angeboten. Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in den beiden Teilzeitvarianten des 120 ECTS umfassenden konsekutiven Masterstudiengangs gewährleistet. Pro Studienhalbjahr können in der „Kompaktvariante“ mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern 20 bis 30 ECTS (30 CP nicht möglich) und in der verlängerten Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern zwischen 10 und 20 ECTS erworben werden. Der Arbeitsaufwand pro ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Für die Masterarbeit und das die Masterthesis begleitende Kolloquium werden 25 ECTS vergeben. Dabei entfallen 20 CP auf die Masterarbeit und 5 CP auf das Kolloquium. Die Modulbeschreibung wird entsprechend ergänzt. Eine Aufnahme in die Prüfungsordnung kann

im Rahmen der anstehenden nächsten Änderung der Prüfungsordnung erfolgen. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Der Workload gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium sowie 2.400 Stunden Selbstlernzeit bzw. Fernstudium. Das Präsenzstudium wird unterteilt in die Kontaktzeit und die Nichtkontaktzeit. Die Kontaktzeit umfasst die Lehrveranstaltungen in den Präsenzphasen, die Nichtkontaktzeit meint die Zeit, die der direkten Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen in den Präsenzphasen dient. (Anteile sind noch zu klären; Vor- und Nachbereitung sind kein Präsenzstudium)

Das Modul GP.2.704 „Internationale Entwicklungen“ findet als Präsenzphase im Ausland statt (5 CP: 40 h Kontaktzeit / 20 Stunden Nichtkontaktzeit / 90 Stunden Fernstudium). Hier gibt es jährlich mindestens zwei Angebote, zwischen denen die Studierenden wählen können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt (zu den Auflagen siehe die Kriterien „Studienstruktur und Studiendauer“, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“).

## **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. „Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen“.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geregelt. „Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, können nach Maßgabe der studiengangspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig“. Dies gilt auch für staatlich anerkannte Fernstudien.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Schwerpunkte und Gegenstand der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie den befragten Studierenden waren u.a. die Kompatibilität der beiden Studienvarianten, die Studienmaterialien und Studienbriefe, die Kontakt- und Nicht-Kontaktzeiten, die Evaluationsergebnisse und der Studierendenverbleib, das Profil des Studienganges, das inhaltliche Studienprogramm mit seinen beiden Schwerpunkten, die (professorale) personelle Ausstattung des Studienganges sowie die festgestellte „Akkreditierungslücke“.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und mehrere Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und eine Stellungnahme und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt (siehe S. 7 des Berichts). Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die vorgeschlagenen Auflagen zum Teil erfüllt wurden. Sie bestätigen das finale fachlich-inhaltliche Gutachten und den Prüfbericht, die zusammen den hier vorliegenden Akkreditierungsbericht bilden.

## 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

#### Sachstand

Der Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ zielt darauf ab, den Theorie-Praxis-Transfer in der Pflege zu fördern. Der Studiengang qualifiziert demzufolge Pflegefachpersonen auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel des Erwerbs vertiefter theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für die verschiedenen Arbeitsfelder in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Die Entwicklung einer umfassenden Methodenkompetenz zur wissenschaftlich fundierten Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von Forschungsprojekten ist dabei ein zentraler Bestandteil. Darüber hinaus sollen auch die Fähigkeiten zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

Neben dem Ziel, dass Absolvierende des Masterstudiums anspruchsvolle komplexe pflegerische und organisatorische Aufgaben bewältigen können, sollen auch arbeitsmarktpolitisch neue oder erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen, die zu einer Lösung der Probleme im Gesundheitssystem beitragen. Der Innovationsdruck im deutschen Gesundheitssystem, die demographische Entwicklung und die Entwicklung des Krankheitsspektrums mit anspruchsvollen Pflegebedarfen erfordern qualifiziertes Pflegepersonal, das an Veränderungsprozessen aktiv mitwirken kann. Dazu soll mit dem Studium eine Möglichkeit geschaffen werden, leichter Führungspositionen annehmen zu können, z.B. mit dem Erhalt von Kompetenzen in rechtlichen Fragen, Managementthemen oder organisationstheoretischen Bezügen. Zum anderen sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in Pflegemanagement und Pflegewissenschaft erwerben, die sie zur selbständigen Projektdurchführung befähigen.

Im Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ werden zwei Studienschwerpunkte angeboten: „Advanced Nursing Practice“ (ANP) und „Case-Management in Health Care“ (CHC).

Spezifische Ziele des Studiums im Schwerpunkt „Advanced Nursing Practice“ (45 CP) sind:

- Erkennen und Bewerten komplexer Pflegesituationen vor dem Hintergrund eines forschungsgeleiteten Pflegewissens und Entwicklung zielgruppenorientierter Lösungsschritte,
- Situationsgerechte Beratung, Schulung und Anleitung von Pflege- und Hilfebedürftigen sowie ihren Angehörigen zu besseren Gesundheitsergebnissen. Initiierung gezielter Vermittlung individueller Umgangs- und Begleitmaßnahmen für Nutzerinnen und Nutzer des Gesundheitswesens in komplexen und kritischen pflegerischen Veränderungsprozessen,

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teamführung, Organisationsentwicklung, Entwicklung neuer Versorgungsansätze und Beteiligung an ethischen Fragestellungen,
- Professionalisierung des Pflegeberufs durch Gestaltung des Theorie-Praxis-Transfers, Mitwirkung bei der Personalentwicklung, z. B. im Bereich Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Gesundheitseinrichtungen und durch Beteiligung an gesundheitsplanerischen und -politischen Diskussionen.

Spezifische Ziele des Studiums im Schwerpunkt „Case-Management in Health Care“ (45 CP) sind:

- Lösung schwieriger und komplexer Problemstellungen im Rahmen der institutionellen und überinstitutionellen Patientinnen- bzw. Patienten- oder Klientinnen- bzw. Klientenfall- bzw. -fallgruppensteuerung (u.a. in Form des Case-, Care- oder Prozessmanagements) in der Praxis unter Anwendung von Forschungsmethoden,
- Initiierung und Durchführung von Koordination- und Kooperationsmodellen im Rahmen gesundheitspolitischer und rechtlicher Rahmen (Integrierte Versorgungskonzepte, Medizinische Versorgungszentren, korporative Kooperation, usw.),
- Entwicklung von erweiterten sozialen, ökonomischen, organisationstheoretischen, kommunikativen, arbeitswissenschaftlichen und juristischen Kompetenzen.

Das in den Studienrichtungen „Advanced Nursing Practice“ und „Case-Management in Health Care“ vertiefte Wissen soll die Studierenden in die Lage versetzen, komplexe fachpraktische, versicherungsrechtliche und organisatorische Zusammenhänge zu erfassen und adäquat darauf reagieren zu können. Wesentliche zu erwerbende Kompetenzen sind dabei: planen, forschen, reflektieren, konzipieren, koordinieren, organisieren, evaluieren und begleiten.

Die Masterabsolvierenden verfügen des Weiteren über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens der Pflegewissenschaft und des Pflegemanagements. Sie können wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und berücksichtigen dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse. Sie verfügen über kommunikative Kompetenzen, um aktuelle Forschungsergebnisse sowohl Fachvertreterinnen und Fachvertretern als auch Laien zu vermitteln und somit den Theorie-Praxis-Transfer zu gewährleisten. Damit wird eine vertiefende Weiterqualifizierung im generalistischen Ausbildungsansatz verfolgt mit Erweiterung der Methoden- und Forschungskompetenzen.

Als Grundlagen für die Kompetenzformulierung dienten die Kompetenzkategorien des „Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen“ (2011) sowie Stufe sieben des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (2017).

Aus Sicht der Hochschule trägt jedes Studium (und insbesondere das Fernstudium) zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Das Fernstudium ermöglicht hier auch eine intensive Verbindung bzw. Durchdringung von Studium und beruflichem Alltag. Kulturelle Aspekte ziehen sich konsequent durch alle Module des Studiengangs. Die politische Dimension spielt eine wesentliche Rolle, denn auch Berufspolitik bzw. berufspolitische Themen bestimmen wesentlich die Lehrveranstaltungen mit Pflegefachpersonen, die sich auch Masterniveau weiterbilden wollen. Die Themen werden auch von den Studierenden eingefordert (in den letzten Jahren z.B. die Diskussionen um das neue Pflegeberufegesetz oder die Diskussionen um die Einführung von Pflegekammern).

Bezogen auf die Arbeitsmarktsituation verweist die Hochschule auf § 4 der Studien- und Prüfungsordnung sowie den Selbstbericht. Grundsätzlich ist es das Anliegen des Studiengangs, Pflegefachpersonen für hochkomplexe Pflegesituationen in allen klinischen Settings bzw. Tätigkeitsfeldern der Pflege auszubilden. Von Seiten der Gesundheitseinrichtungen steigt die Nachfrage,

z.B. im Zusammenhang mit der Etablierung von APN-/Pflegeexperten-Teams oder der Einführung von Case-Management-Konzepten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachtenden nachvollziehbar die Einordnung des Studiengangs in das Studienangebot des Fachbereichs Gesundheit und Pflege. Nach Auffassung der Gutachtenden fügt sich der Masterstudiengang sinnvoll in das Studienangebot des Fachbereichs ein.

Das Profil des Studiengangs und seine Ausrichtung in Richtung „stärker anwendungsorientiert“ ist für die Gutachtenden im Studienkonzept sowie im modularen Aufbau erkenn- und nachvollziehbar. Auf der Basis vertieften Grundlagenwissens soll der Theorie-Praxis-Transfer gefördert werden.

Der Masterfernstudiengang qualifiziert laut Hochschule auf wissenschaftlicher Grundlage mit dem Ziel der Vermittlung theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für spezielle Arbeitsfelder der Pflege (z.B. erweiterte und vertiefte Pflegepraxis, klinische Pflegewissenschaft, Care- und Case-Management, Qualitätsmanagement, Leitungsfunktionen, Organisationsentwicklung) in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie für eine selbständige Tätigkeit.

Diskutiert wurden vor Ort u.a. die doppelte Zielsetzung des Studiengangs: es sollen sowohl vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der Pflegewissenschaft als auch vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Pflegemanagements vermittelt bzw. erworben werden; ein aus Sicht der Gutachtenden anspruchsvolles Unterfangen, das im Studiengang jedoch zufriedenstellend gelöst ist. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen des Gesprächs mit den Studiengangverantwortlichen auch das in der Studiengangbezeichnung „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ erwähnte „Pflegemanagement“ diskutiert, in dem es aus Sicht der Gutachtenden nicht nur darum geht, pflegerisches Fachwissen zu vermitteln, sondern die Studierenden auch mit vertieften Inhalten aus dem Bereich des Managements vertraut zu machen. Aus Sicht der Gutachtenden ist die doppelte Studiengangbezeichnung nachvollziehbar, gleichwohl sollte der insbesondere für Leitungsfunktionen notwendige Aspekt des wirtschaftlichen Denkens und damit „Management“ im Studiengang stärker aufgegriffen werden. Nach Auffassung der Gutachtenden ist dieser Aspekt im Curriculum unterrepräsentiert bzw. auf das „Case-Management“ reduziert. Daher wird empfohlen, auch stärker Grundlagen des Managements in den Studiengang zu integrieren. Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen darüber hinaus die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch bzw. in den Modulbeschreibungen formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Erwartungen an den Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, auch allgemeine Grundlagen des Managements in den Studiengang zu integrieren.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Mit dem Studium erwerben die Studierenden Handlungskompetenz, die sich in Fach-, Personal- und Sozialkompetenz unter Einschluss von Methoden- und Lernkompetenz zeigt. Handlungskompetenz bedeutet die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen. Personalkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, als Individuum die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Personalkompetenz beinhaltet Selbständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Pflichtbewusstsein. Sozialkompetenz ist die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen, sich mit anderen verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zusammenzuarbeiten. Methodenkompetenz ist die Fähigkeit, selbständig Lösungswege für komplexe Aufgabenstellungen zu finden, zielorientiert anzuwenden, zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Lernkompetenz ist die Fähigkeit, sich selbständig neue Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, Lerntechniken zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Im Studiengang wird auf eine kompetenzorientierte Ausgestaltung des Curriculums Wert gelegt. Die detaillierten Ziele zur Kompetenzerreichung sind modulspezifisch und in den einzelnen Modulbeschreibungen des Modulhandbuches dargelegt.

Das Studium findet in Präsenz- und Fernstudienphasen statt. Das Fernstudium findet als Selbststudium unter Einbeziehung separater Fernstudienmaterialien sowie Online-Lehrangeboten statt. In den Präsenzphasen werden die Studieninhalte ausschließlich in Form von Seminaren, Übungen und Projektarbeit vermittelt. Die didaktische und methodische Ausgestaltung der Module obliegt im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre den Modulverantwortlichen/Lehrenden und wird nicht geregelt. Es kommen dabei jedoch vielfältige Ansätze zum Einsatz: z.B. Arbeit in Studiengruppen (die Studierenden lernen und arbeiten in Studiengruppen zu jeweils fünf Studierenden), Partnerarbeit, Fallbesprechungen, Reflexionsübungen oder Übungen mit Planspielcharakter zum verbesserten Theorie-Praxis-Transfer. Innerhalb der Lehreinheiten erfolgt an geeigneter Stelle die Wissensvermittlung orientiert am Konzept des problemorientierten und fallorientierten Lernens. Kontrollfragen dienen zum strukturierten Rekapitulieren des Stoffes und Übungsaufgaben mit Lösungsbeispielen zum Erarbeiten von Transferwissen. Eine Exkursion ergänzt die Wissensvermittlung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ ist als Fernstudiengang organisiert, der berufsbegleitend in Teilzeit studiert wird. Es gibt zwei Teilzeitvarianten: ein Teilzeitstudium im Umfang von fünf Semestern (Kompaktstudium) und ein Teilzeitstudium im Umfang von neuen Semestern. Der Studiengang bietet zwei Schwerpunkte, zwischen denen die Studierenden bereits bei der Bewerbung wählen müssen: Advanced Nursing Practice (ANP) oder Case Management in Health Care (CHC). In den Präsenzphasen (laut Auskunft der Hochschule vor Ort sind im Studiengang ca. 400 Präsenzstunden vorgesehen) werden die Studieninhalte in Form von Seminaren und Übungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungen finden als Blockwochen statt. Der Fernstudienanteil (ca. 3.200 Stunden) findet als Selbststudium auf Basis von Fernstudienmaterialien (Studienbriefe, multimediale Lernprogramme, etc.) statt, die von der Hochschule zur

Verfügung gestellt werden. Sowohl die Studiengangverantwortlichen als auch die befragten Studierenden betonten ausdrücklich die Wichtigkeit der Präsenzzeit für den wechselseitigen Austausch. Aus Sicht der Gutachtenden ist die Bedeutung des persönlichen Austauschs gut nachvollziehbar. Das Studium zielt auf den Erwerb vertiefter theoretischer Kenntnisse und praktischer Handlungskompetenzen für verschiedene Arbeitsfelder in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Das Studienkonzept und der Aufbau des Studiengangs sind aus Sicht der Gutachtenden plausibel und haben sich laut den befragten Studiengangverantwortlichen auch bewährt.

Im 15 CP umfassenden Modul „Projekt“ bearbeiten die Studierenden über die Dauer von drei Semestern in Kleingruppen (drei bis fünf Studierende) unter Anleitung eines Hochschullehrers oder eines externen Betreuenden eigenverantwortlich eine an der Berufspraxis orientierte Problemstellung. Hierbei sollen innovative Lösungen entwickelt werden. Auch sollen die Studierenden mit dem Projekt einen exemplarischen Theorie-Praxis-Transfer erproben und dabei auch die Methodik des Projektmanagements erlernen. Das Praxisprojekt, an das sich auch die Masterarbeit anschließen kann, wird von den Gutachtenden als ein wichtiger Baustein im Studiengang betrachtet.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der im § 4 der Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und das Modulkonzept sind weitgehend stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst in den Präsenzphasen überwiegend seminaristische, dem Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Praxisanteile sind im Studium nicht vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Laut Hochschule ist für Studierende die Möglichkeit eines anteiligen Auslandsstudiums grundsätzlich gegeben. Mobilitätsfenster sind in dem Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ jedoch nicht fest installiert. Über den Weg der intensiven Beratung durch den Studiengangsleiter und das Akademische Auslandsamt wird mit den an einem Auslandsstudium interessierten Studierenden nach geeigneten Lösungen für diesbezügliche Wünsche gesucht. Dabei werden die individuelle Studiensituation und die Interessenlage der Studierenden berücksichtigt. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen ist im Sinne der Lissabon-Konvention sichergestellt.

Alle Studierenden müssen im Rahmen des Moduls „Internationale Entwicklungen“ (5 CP: 40 Stunden Kontaktzeit / 20 Stunden Nichtkontaktzeit / 90 Stunden Fernstudium) an einer Präsenzphase im Ausland teilnehmen. In den Jahren 2012-2019 fanden jährlich mindestens zwei Exkursionen statt: 1. in die Russische Föderation (in der Russischen Föderation besteht eine Kooperation mit der Universität Novosibirsk/Akademgorodok), 2. in die Schweiz (in der Schweiz besteht eine Hochschulkooperation mit der HESSO Valais-Wallis). Darüber hinaus gibt es eine Zusammenarbeit zahlreichen Institutionen, insbesondere mit dem Universitätsspital Zürich (Zentrum für Klinische Pflegewissenschaft) der Zürcher Fachhochschule für angewandte Wissenschaften in Winterthur und mit dem Luzerner Kantonsspital. Weitere Exkursionen haben im o.g. Zeitraum in die Niederlande und nach England stattgefunden. Im Jahr 2020 konnten aufgrund der COVID-

19-Pandemie keine Präsenzphasen im Ausland durchgeführt werden. Darüber hinaus haben im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Studierenden ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum absolviert.

Die Studierenden können laut Hochschule für jedes Modul einen Antrag auf Gleichwertigkeit einer Vorleistung stellen. Dieser Antrag geht dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Gesundheit und Pflege zu und wird nach fachinhaltlicher Prüfung durch den Modulverantwortlichen bzw. den Lehrenden und dann abschließend durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs bewertet.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Laut Auskunft der Studiengangverantwortlichen haben im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum keine Studierenden ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum absolviert. Dies ist für die Gutachtenden verständlich, da die Studierenden des Teilzeitstudiengangs in der Regel berufstätig sind und folglich kaum Möglichkeiten haben, ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum zu absolvieren.

Von den Gutachtenden positiv registriert wird, dass alle Studierenden im Rahmen des Moduls „Internationale Entwicklungen“ (5 CP) an einer Präsenzphase im Ausland teilnehmen müssen. In den Jahren 2012-2019 fanden jährlich mindestens zwei Exkursionen statt: Zum einen in die Russische Föderation, in der eine Kooperation mit der Universität Novosibirsk/Akademgorodok besteht, zum anderen in die Schweiz, in der eine Hochschulkooperation mit der Fachhochschule HES-SO Wallis besteht. Weitere Exkursionen haben im genannten Zeitraum vereinzelt in die Niederlande und nach England stattgefunden. Im Jahr 2020 konnten aufgrund der COVID-Pandemie keine Präsenzphasen im Ausland durchgeführt werden. Die Auslandsexkursionen, die sehr intensiv vorbereitet werden, werden von den befragten Studierenden als wichtig erachtet, da sie ihnen wertvolle neue Arbeitserfahrungen ermöglichen.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist nach Einschätzung der Gutachtenden in § 8 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ im Sinne der Lissabon-Konvention adäquat geregelt. Dies gilt auch für die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, die in § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geregelt ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 25 Studierenden pro Wintersemester bei Vollauslastung eine Lehrkapazität von 37,4 SWS pro Studienjahr vorzuhalten. Laut Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ werden 26,2 SWS (70 %) der Lehre von fünf hauptamtlich Lehrenden erbracht. Der professorale Lehranteil liegt dabei bei 23,3 SWS. Dies entspricht 63,3 % der Lehre insgesamt. Der Anteil an Lehre, der von sechs Lehrbeauftragten erbracht wird, liegt laut Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ bei 11,2 SWS. Dies entspricht einem Anteil von 30 % an der gesamten Lehre.

Die Hochschule hat das Profil der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten eingereicht. Aus der Liste der hauptamtlich Lehrenden gehen die Namen der Lehrenden (vier Professoren

und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben), deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Semester, ggf. Lehrermäßigungen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie die Anzahl der SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Liste mit den Profilen der Lehrbeauftragten enthält Angaben zu deren akademischen Qualifikation, zum Umfang der Lehre pro Semester, zu den Modulen, in denen gelehrt wird, sowie Angaben zu den betreuenden Professoren bzw. Professorinnen. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Kurzprofilen aller im Studiengang Lehrenden vor.

Maßnahmen der Personalentwicklung/Personalqualifizierung und die Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena organisiert. Die Hochschule hat dazu einen eigenen Bereich „Hochschuldidaktik“ etabliert und kontinuierlich ausgebaut, der ein umfassendes Spektrum an Fort- und Weiterbildungen anbietet, um die Lehre (medien-) didaktisch anspruchsvoll und zeitgemäß erfolgreich zu gestalten. Unterschiedliche Workshop-Formate und Themen zur Allgemeinen Hochschuldidaktik, zum E-Learning, individuelles Lehrenden-Coaching und Beratung vervollständigen die Angebote. Darüber hinaus arbeitet die EAH Jena im Bereich der Weiterbildung in der Hochschullehre mit der Servicestelle „LehreLernen“ der FSU Jena zusammen. Die Lehrenden der EAH Jena können an allen hochschuldidaktischen Angeboten (Kurse, Zertifikatsprogramme oder Workshops) teilnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Personalsituation im Fachbereich Gesundheit und Pflege war im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum durch eine hohe Fluktuation des Lehrpersonals und zum Teil durch unbesetzte Stellen gekennzeichnet, die u.a. zu einer hohen Arbeitsbelastung der beiden für die pflegespezifischen Anteile im Studiengang hauptverantwortlichen beiden Professoren führte (Lehranteil 19,2 der insgesamt 37,4 SWS im Studiengang). Der Umfang der Präsenzlehre im Studiengang liegt, wie von der Hochschule vor Ort erläutert wurde, bei ca. 400 Stunden.

Vor Ort wurde von der Hochschulleitung mitgeteilt, dass gemäß Personalentwicklungsplan 2021-2025 das Personal im Fachbereich Gesundheit und Pflege aufgestockt wird. Am 27.09.2021 wurde folgender Personalaufwuchs am Fachbereich Gesundheit und Pflege schriftlich bestätigt, der sich auch auf den zu akkreditierenden Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ auswirkt: Zusätzlich zum bereits bestehenden hauptamtlichen Lehrpersonal ergibt sich im Fachbereich Gesundheit und Pflege folgender Personalaufwuchs, der sich auch auf den Masterstudiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement auswirkt: ab dem 01.10.2021 wird eine dritte Vollzeitprofessur für die Pflegefernstudiengänge besetzt, am 01.10.2021 tritt zudem eine Vollzeitprofessur für den primärqualifizierenden Studiengang Pflege ihren Dienst an. Da auch der Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ von den neu entstehenden Ressourcen des Skills- und Simulationszentrums am Fachbereich Gesundheit und Pflege profitieren wird, berührt folgender Personalauswuchs ebenso anteilig den Studiengang: am 01.11.2021 wird die Projektstelle zur Einrichtung und Koordination des Skills- und Simulationszentrums in Vollzeit besetzt, ab dem 01.01.2022 wird zudem eine technische Stelle zur Instandhaltung der Skills-Labs in Vollzeit besetzt. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Aus ihrer Sicht steht dem Studiengang damit ein sowohl adäquat qualifiziertes als auch quantitativ ausreichendes Lehrpersonal zur Verfügung.

Im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche, administrative Personal sehen die Gutachtenden die Hochschule und den Studiengang ausreichend ausgestattet.

Möglichkeiten einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für das Lehrpersonal und Möglichkeiten der Weiterqualifizierung für das Verwaltungspersonal sind nach Einschätzung der Gutachtenden an der Hochschule ebenfalls in ausreichendem Maße gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang partizipiert laut Antragsteller an der räumlich-sächlichen Grundausstattung der EAH Jena in Form von gut ausgestatteten Hörsälen, Seminarräumen, Laboren und studentischen Arbeitsplätzen, die über einen zentral verwalteten Hörraumpool verteilt und zugeteilt werden. Seit dem Wintersemester 2016/2017 steht dem Fachbereich laut Hochschule ein voll ausgestattetes Skills-Lab für Pflege und Hebammenkunde zur Verfügung. Auf einer Fläche von ca. 120 Quadratmetern kann mit verschiedenen Simulatoren die gesamte Bandbreite der Pflege von einfachen Skills-Trainings bis hin zu komplexen Simulationen im Rahmen der berufspraktischen Sequenzen bzw. der Vorbereitung auf die Praxisphasen sowie für Prüfungen genutzt werden.

Der Bibliotheksbestand ist laut Hochschule angepasst an das Ausbildungsprofil der Hochschule. Die Bibliothek verfügt über ca. 320.000 Bände, Videos, CDs, über 10.000 Abonnements an Papier- und E-Journals, eine Patentbibliothek mit umfangreicher Patent-Schriftensammlung, eine Normensammlung zum Arbeits- und Brandschutz, eine lizenziertes DIN-Normenwerk als Volltextdatenbank mit PERINORM und ca. 280 Leseplätze. Diese sind z.T. mit Terminals zum Internet ausgestattet. Multimediaplätze stehen in den Bibliotheksräumen ebenfalls bereit. Dort können Videos und CDs genutzt werden. Innerhalb der Bibliothek gibt es einen umfangreichen Bestand an Bücher und Zeitschriften (gedruckt und elektronisch) für die Bereiche Pflege/ Medizin/ Bezugswissenschaften (ca. 40.000 Bücher, 2.000 E-Journals, 100 Papierzeitschriften). Außerdem besteht für die Studierenden die Möglichkeit der Nutzung des kompletten Bestandes der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB). Im Rahmen des wissenschaftlichen Arbeitens erhalten die Studierenden im ersten Semester Einführungen in die Bibliothek der EAH Jena, den Hauptlesesaal der ThULB und die Fachbibliothek Medizin am Universitätsklinikum Jena. Darüber hinaus bietet der Fachbereich Gesundheit und Pflege seinen Studierenden Zugänge zu elektronischen Fachdatenbanken sowie zu relevanten Internetplattformen an: u.a. „CareLit“ und „CI-NAHL“. Aus dem Programm des Thieme-Verlages sind weiterhin die nachfolgend genannten Online-Plattformen nutzbar: „CNE Pflege“, „physioLINK“ und „eREF“.

Die Fernstudiengänge am Fachbereich Gesundheit und Pflege nutzen die Lernplattform „Moodle“. In die Plattform wurde ein modulunabhängiges Nachschlagewerk integriert. In diesem werden den Studierenden umfassende Informationen und Arbeitsmaterialien zu rechtlichen Fragestellungen, Assessmentverfahren oder zur Codierung von Leistungen bereitgestellt. Hier finden die Studierenden auch alle Informationen zum Studiengang, insbesondere alle organisatorischen Informationen (Ablauf der Präsenzphasen; wesentliche Dokumente; Vorlagen; etc.), die Studienmaterialien, inhaltliche Informationen zu den Lehrveranstaltungen bzw. Studienanleitungen für einzelne Module, ergänzende Texte/Fachartikel/Literaturhinweise, Chats zu einzelnen Themen oder zur Prüfungsvorbereitung, Aufgaben zur Vorbereitung auf einzelne Lehrveranstaltung in den Präsenzphasen, Prüfungsaufgaben. Seit 2020 steht darüber hinaus das Videokonferenzsystem „BigBlueButton“ zur Verfügung. Dieses System wird seit seiner Einführung für Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Studienberatung, etc. genutzt. Es steht darüber hinaus auch den Studierenden in begrenztem Umfang zur Verfügung (z.B. für Projektarbeiten).

Die Antragstellenden haben dem Selbstbericht eine Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der sächlichen, räumlichen und apparativen Ausstattung des Studiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ beigefügt.

Zum Fachbereich gehören das 2006 gegründete Georg-Streiter-Institut für Pflegewissenschaft und seit 2020 das Institut für Coaching und Organisationsberatung (ICO).

Folgendes nichtwissenschaftliche Personal steht dem Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ zur Verfügung: anteilig eine Person Laboringenieurin/EDV/Technik, anteilig eine Person Studiengangplanung/-organisation der Fernstudiengänge Pflege, eine Koordinatorin Studienmaterialien für die Fernstudiengänge Pflege (40 % Stelle) und eine Studentische Hilfskraft zur Unterstützung der Koordinatorin Studienmaterialien für die Fernstudiengänge Pflege (20 % Stelle). Darüber hinaus stehen dem Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts II der EAH Jena anteilig zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügen die Hochschule und der geplante Studiengang über eine angemessene räumliche und sächliche Ressourcenausstattung sowie über ein ausreichendes nichtwissenschaftliches, administratives Personal. Des Weiteren stehen in der Hochschule speziell ausgestattete Unterrichtsräume bzw. ein sehr gut ausgestattetes Skills-Lab für Pflege und Hebammenkunde zur Verfügung (dies wird von der Gutachtenden aus der Praxis bestätigt, die das Skills Lab kennt), in denen realitätsnahe Situationen dargestellt und praktische Fähigkeiten trainiert werden können. Diesbezüglich empfehlen die Gutachtenden der Hochschule, dem Wunsch der befragten Studierenden zu entsprechen, die im Rahmen der Präsenzphasen vor Ort gerne auch das Skills Lab für simulationsbasiertes Lernen und Skills-Training nutzen wollen.

In der Bibliothek steht aus Sicht der Gutachtenden ein ausreichender Bestand an pflegewissenschaftlichen bzw. pflegerelevanten Lehr- und Lernmittel zur Verfügung, der weiter ausgebaut werden soll. Für die Studierenden des Fernstudiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ ist, neben den zur Verfügung gestellten Studienbriefen und Studienmaterialien, auch ein VPN-Zugang zu einschlägigen Literaturdatenbanken und Online-Ressourcen erforderlich, der an der EAB Jena gegeben ist. Die befragten Studierenden berichten diesbezüglich jedoch von geringen Online-Ressourcen und von Schwierigkeiten mit dem VPN-Zugang. Entsprechend wird empfohlen, dass die Bibliothek den Fernstudierenden verbesserte Möglichkeiten bieten soll, von außerhalb der Hochschule mittels VPN auf E-Medien, insbesondere E-Zeitschriften, zuzugreifen. Auch könnte die Verfügbarkeit von elektronischen Fachzeitschriften erhöht werden.

Um den Fernstudierenden des Studiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ Lehre und Lernen von überall zu ermöglichen, setzt die Hochschule, aus Sicht der Gutachtenden zu recht, vermehrt auf den Einsatz von Online-Tools und virtualisiert verschiedene Vorlesungen, aber auch Sprechstunden oder Veranstaltungen. Dabei setzt die Hochschule vor allem auf eine Open Source Lösung und versucht Inhalte über nur sehr wenige Kanäle zu teilen und mit Studierenden über diese zu interagieren. So werden beispielsweise Onlinevorlesungen fast ausschließlich mittels des Webkonferenzsystems „BigBlueButton“ durchgeführt, so die Auskunft vor Ort. Die verwendete Software und Plattform werden dabei stetig weiterentwickelt und angepasst. Um an Lehrveranstaltungen teilzunehmen oder online zur Verfügung gestelltes Material einzusehen, nutzt die EAH Jena die Plattformen „Moodle“ und „StudIP“, in die das Webkonferenzsystem integriert ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Den Studierenden sollte im Rahmen der Präsenzphasen vor Ort die Möglichkeit geboten werden, das Skills Lab für simulationsbasiertes Lernen und Skills-Training stärker zu nutzen.
- Die Bibliothek sollte den Fernstudierenden verbesserte Möglichkeiten bieten, von außerhalb der Hochschule E-Medien, insbesondere E-Zeitschriften, über VPN zu nutzen. Außerdem könnte die Verfügbarkeit von elektronischen Fachzeitschriften erhöht werden.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Der Studiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ mit dem Studienschwerpunkt „Advanced Nursing Practice“ (ANP) besteht aus elf Modulen, die Variante mit dem Studienschwerpunkt „Case-Management in Health Care“ (CHC) sieht zwölf Module vor. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung definiert (§ 3 und § 17ff.). Die im Studiengang vorgesehenen Prüfungen werden entsprechend dem Prüfungsplan umgesetzt (siehe *Prüfungsordnung Anhang Prüfungsplan Masterstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement, gültig ab Wintersemester 2018/2019*). Als Modulprüfungen vorgesehen sind u.a. Hausarbeiten, Klausuren, Projektberichte, Poster-Präsentationen, Referate, alternative Prüfungsformen sowie die Masterarbeit und ein Kolloquium. Im Prüfungsplan sind Prüfungsart, -umfang und -dauer der Prüfungen definiert. In einigen Modulen werden alternative Prüfungsformen angeboten. Die Festlegung der endgültigen Prüfungsformen obliegt in diesen Modulen dem/der Modulverantwortlichen in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden. In diesen Fällen wird die endgültige Prüfungsform am Beginn des Semesters auf der Internetplattform „Moodle“ und in den Einführungsveranstaltungen der jeweiligen Module bekanntgegeben. Die wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsarten berücksichtigen laut Antragsteller die unterschiedlichen Kompetenzen. Die im Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungsformen korrespondieren mit den jeweils geforderten Lernergebnissen.

Wiederholungsprüfungen werden angeboten. Die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen und deren zeitliche Lage sind in § 32 der Prüfungsordnung geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die Masterarbeit und das damit verbundene Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

Die Einstufung der Noten entsprechend dem ECTS-Users-Guide wird in § 27 Absatz 3 der Prüfungsordnung geregelt.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bislang nicht bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtenden in der Prüfungsordnung adäquat beschrieben und geregelt. Im Prüfungsplan sind Prüfungsart, -umfang und -dauer der Prüfungen definiert. Alle Module schließen mit einer modulübergreifenden Präsenzprüfung ab. Die Prüfungsformen im zu akkreditierenden Studiengang setzen sich zusammen aus Hausarbeiten, Klausuren, Projektberichten, Poster-Präsentationen, Referaten und alternativen Prüfungsformen. Alternative Prüfungsleistungen sind gemäß § 22 der Studienordnung „in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen, wie z.B. Referate, Hausarbeiten, Protokolle, Poster-

präsentationen“. Hinzu kommen die Masterarbeit und das Kolloquium. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem weitgehend wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte in den beiden Teilzeitstudienvarianten ist angemessen. Des Weiteren wird gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen gemäß § 32 der Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden können.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 13 Abs. 2 und 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung angemessen geregelt.

Die Gutachtenden monieren die fehlende Rechtsprüfung der Prüfungsordnung und empfehlen dies zu beauftragen.

Laut der Stellungnahme der Hochschule vom 05.11.2021 („Vorbemerkung“) sollen die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung und die „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ des Studiengangs bis zum 22.03.2022 aufeinander abgestimmt werden. Danach werden die „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ einer Rechtsprüfung unterzogen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die neuen „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ sind einer Rechtsprüfung zu unterziehen.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat für beide Varianten des Teilzeitstudiengangs (fünf und neun Semester) einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Lage der Module, der Workload und die Leistungspunkte hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen einem oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in der Kompaktvariante 20-25 ECTS (2x 20 ECTS, 2x25 ECTS), im dritten Semester 30 ECTS erworben. In der weiteren Teilzeitvariante werden zwischen 10-15 ECTS und jeweils in einem Semester 20 ECTS erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende des jeweiligen Semesters statt, womit auch die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 32 der Prüfungsordnung gewährleistet ist.

Die Studierbarkeit des Fernstudiengangs wird insbesondere gewährleistet durch eine langfristige zeitliche Planung der Präsenzphasen (ca. drei Semester im Voraus) sowie durch einen klaren und frühzeitig veröffentlichten Prüfungsplan. Die Präsenzveranstaltungen vor Ort in Jena werden in Blockform angeboten. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist laut Hochschule grundsätzlich gewährleistet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ wird aufgrund der erwarteten und von den fünf befragten Studierenden bestätigten Berufstätigkeit der Studierenden (zwei arbeiten 30 Stunden, drei arbeiten in Vollzeit) in zwei Teilzeitvarianten angeboten: in einer fünf Semester umfassenden „Kompaktversion“ sowie in einer auf neun Semester gestreckten Version,

wobei die Präsenzzeiten vor Ort an der Hochschule (pro Semester 2x eine Woche plus zwei Prüfungstage), laut Auskunft vor Ort, von beiden Kohorten gemeinsam absolviert werden. In der Kompaktvariante sind im dritten Semester 30 CP vorgesehen, die zu studieren aus Sicht der Gutachtenden in einem Teilzeitstudium, bei dem die befragten Studierenden angeben, dass sie und andere überwiegend in Vollzeit arbeiten, nicht möglich sind. Entsprechend muss ein überarbeiteter Studienverlaufsplan vorgelegt werden, in dem der Workload im dritten Semester deutlich reduziert ist. Die befragten Studierenden geben an, dass sie pro Woche etwa zehn Stunden für das Selbststudium aufwenden.

Bezogen auf die definierten Eingangsqualifikationen (Bachelorabschluss im Umfang von 180 CP oder ein Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Pflege mit einer Mindestnote von 2,0 plus Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium belegt) gewährleisten die Zulassungsvoraussetzungen aus Sicht der Gutachtenden die Studierbarkeit des Studiengangs. Von den Gutachtenden positiv für die Studierbarkeit eingeschätzt werden die langfristige zeitliche Planung der Präsenzphasen (ca. drei Semester im Voraus), der frühzeitig veröffentlichten Prüfungsplan und die Präsenzphasen in Blockform, die laut den befragten Studierenden eine gute Planbarkeit ermöglichen.

Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden im Fernstudienkonzept gegeben. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen sind, dass sie innerhalb von einem Semester oder einem Jahr erreicht werden können. Der Mindestumfang der Module unterschreitet den Wert von fünf CP nicht.

Die fünf befragten Studierenden bestätigen, dass sich die für den Studiengang verantwortlichen Professuren um eine gute Betreuung und Unterstützung der Studierenden bemühen. Die hohe Fluktuation im Lehrpersonal in den letzten Jahren war für die Fernstudierenden nicht bemerkbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Kompaktversion des in Teilzeit angebotenen Fernstudiengangs ist ein überarbeiteter Studienverlaufsplan einzureichen, aus dem die im dritten Semester zu vergebenden 30 CP auf ein Teilzeitformat reduziert sind und die neue Verteilung der zu vergebenden CP pro Semester transparent hervorgehen.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der berufsbegleitend konzipierte Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ ist ein Fernstudiengang, der in zwei Teilzeitvarianten angeboten wird: Zum einen in einer „Kompaktvariante“ mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern, zum anderen in einer verlängerten Teilzeitvariante mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern. Pro Semester werden in der Kompaktvariante 20-30 ECTS und in der weiteren Teilzeitvariante zwischen 10-20 ECTS erworben. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 3.600 Stunden. Der eher anwendungsbezogen ausgerichtete Studiengang, der auf Basis vertieften Grundlagenwissens den Theorie-Praxis-Transfer befördern soll, gliedert sich in 1.200 Stunden Präsenzstudium und 2.400 Stunden Selbstlernzeit bzw. Fernstudium. Das Präsenzstudium wird von der Hochschule unterteilt in die Kontaktzeit und die Nichtkontaktzeit. Die Kontaktzeit umfasst die Lehrveranstaltungen in den Präsenzphasen, die Nichtkontaktzeit meint die Zeit, die der direkten Vor- und Nachbereitung der

Lehrveranstaltungen in den Präsenzphasen dient. Die Lernprozesse im Selbststudium werden insbesondere durch die Struktur eines angeleiteten Selbststudiums und mit Unterstützung durch Studienmaterialien (Lehrbriefe, multimediale Lernprogramme etc.) ermöglicht. Eine Liste der Studienmaterialien ist im Kontext der Offenen Fragen nachgereicht worden. In der Liste der Studienmaterialien ist vermerkt, dass und welche Materialien überarbeitet werden müssen. Die Präsenzveranstaltungen vor Ort in Jena werden in Blockform angeboten. In der fünfsemestrigen Studienvariante sind diese wie folgt organisiert: Semester 1-4: zwei bis drei Blockwochen im Semester mit fünf bis sechs Studientagen pro Woche; 5. Semester: zwei Tage Begleitkolleg zur Masterarbeit. Die Studierenden der neunsemestrigen Teilzeitvariante nehmen laut Hochschule an den gleichen Präsenzphasen wie die Studierenden der fünfsemestrigen Studienvariante teil und wählen die entsprechenden Lehrveranstaltungen nach ihrem Studienplan (Studienverlaufsplanung der Teilzeitvariante 2). So werden auch ein Wechsel zwischen beiden Teilzeitvarianten und ggf. die Erstellung individueller Studienpläne erleichtert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der konsekutive Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss hin ausgerichteter Fernstudiengang, der in zwei Teilzeitversion realisiert wird: in einer fünf Semester umfassenden „Kompaktversion“ sowie in einer auf neun Semester gestreckten Version, wobei die Präsenzzeiten vor Ort an der Hochschule (pro Semester 2x eine Woche plus zwei Prüfungstage) laut Auskunft vor Ort von beiden Kohorten gemeinsam absolviert werden. In der Kompaktvariante sind im dritten Semester 30 CP vorgesehen, die aus Sicht der Gutachtenden in einem Teilzeitstudium, bei dem die befragten Studierenden angeben, dass sie und andere überwiegend in Vollzeit arbeiten, nicht möglich (*zur Auflage siehe Kriterium „Studierbarkeit“*).

Der auf 3.600 Stunden angelegte Studiengang gliedert sich laut Hochschule in 1.200 Stunden Präsenzstudium und 2.400 Stunden Selbstlernzeit bzw. Fernstudium. Das Präsenzstudium wird von der Hochschule unterteilt in die Kontaktzeit vor Ort an der Hochschule und die Nichtkontaktzeit zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen (Kontaktzeit: zusammen ca. zwei Wochen plus zwei Tage Prüfung pro Semester). Die Gutachtenden weisen diesbezüglich darauf hin, dass die Nichtkontaktzeit zum Selbststudium zählt. Laut Auskunft der Studiengangverantwortlichen vor Ort liegt die Präsenzzeit im Studium bei ca. 400 Stunden, die Selbstlernzeit bei ca. 3.200 Stunden. Dies muss aus Sicht der Gutachtenden, im Sinne der Transparenz, auch in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch klar ausgewiesen werden.

Dass die Studierenden der neunsemestrigen und der fünfsemestrigen Teilzeitvariante die Präsenzphasen im Studiengang gemeinsam absolvieren, wird von den Studiengangverantwortlichen auf Nachfrage der Gutachtenden bestätigt. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Für eine berufstätige bzw. anteilig berufstätige Klientel ist der zu akkreditierende Fernstudiengang mit den beiden Teilzeitvarianten ein zeitlich attraktives Studienangebot, da er es erlaubt, Studium und Berufstätigkeit recht flexibel, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zu vereinbaren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für den 3.600 Stunden umfassenden Fernstudiengang ist die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit transparent auszuweisen. Die Präsenzzeit und die Selbstlernzeit sind auch in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch klar auszuweisen.

## Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Frage, mit welchen Schritten die Hochschule die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung sichert, wird wie folgt beantwortet: Zunächst sichern der verantwortliche Professor für die Studienrichtung „Advanced Nursing Practice“ sowie der verantwortliche Professor für die Studienrichtung „Case-Management in Health Care“ gemeinsam „die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang“. Die Professorinnen und Professoren im Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement“ nehmen zudem kontinuierlich an Fachtagungen im In- und Ausland teil. Gleichzeitig wurden/werden eigene Kongresse organisiert, z.B. der Thüringer Pflorgetag oder die Jenaer Coaching-Tage und die Humanontogenetischen Kolloquien Pflege in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin. Weitere Berater und Unterstützer sind: das „Deutsche Netzwerk APN & ANP e.V.“, ein gemeinnütziger Verein, der von Absolventinnen und Absolventen des Masterfernstudiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ gegründet worden ist. Hinzu kommen ausländische Kooperationspartner.

Die Überarbeitung des Modulhandbuchs erfolgt gemeinsam durch die beiden verantwortlichen Professoren der Studienrichtungen „Advanced Nursing Practice“ und „Case-Management in Health Care“.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang bezogen auf die Lehre und das Lehrpersonal gewährleistet: Zum einen durch die Auseinandersetzung des professoralen pflegerischen Lehrpersonals mit den aktuellen Entwicklungen im Pflegebereich, dem neuesten Stand der Forschung sowie durch den Diskurs der Lehrenden mit Fachkolleginnen und Fachkollegen inner- und außerhalb des Fachbereichs und der Hochschule, zum anderen durch die Teilnahme an Fachtagungen im In- und Ausland sowie durch selbst organisierte Tagungen und Kongresse. Auch die Überarbeitung des Modulhandbuchs durch die beiden studiengangverantwortlichen Professoren der Studienrichtungen „Advanced Nursing Practice“ und „Case-Management in Health Care“ ist laut Auskunft vor Ort sichergestellt.

Um die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in den Studienmaterialien hingegen ist es weniger gut bestellt. Um die Qualität und Aktualität der Studienbriefe und Studienmaterialien zu prüfen, wurde von den Gutachtenden im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung die Zusendung der im Folgenden genannten Lehrbriefe erbeten (Stand: 01.03.2021): 1. „Reader Pflegewissenschaft (Dorschner) 2018“, 2. „Kritische Analyse von Ergebnissen der Pflegeforschung (Hackmann, Dorschner,; Corbin) 2004“ und 3. „Studienanleitung zur Einführung in der Schwerpunkt ANP (Dorschner)“ und 4. Reader Advanced Nursing Practice I - Teil 1: Einführende Texte (Dorschner 2018). Studienbrief 3 wurde nicht zur Verfügung gestellt, da er vom Verfasser „regelmäßig aktualisiert und persönlich an die Studierenden ausgegeben wird“. Die Gutachtenden stellen dazu fest, dass nur im Studienbrief 3 Kontrollfragen und Studienaufgaben vorgesehen sind (Übungsaufgaben mit Lösungen zur Selbstkontrolle bzw. zur Überprüfung der Lernfortschritte finden sich nicht), nicht aber in den beiden Readern (Studienbriefe 1 und 4). Zudem ist der Studienbrief 2 auf dem Stand von 2004. Er befindet sich laut der „Studienmaterialienübersicht“ zusammen mit einigen weiteren älteren Studienbriefen derzeit in Überarbeitung. Der „Studienmaterialienübersicht“ ist weiter zu entnehmen, dass im Studiengang vielfach mit Readern gearbeitet wird, was aus Sicht der Gutachtenden für Studienbriefe eher ungewöhnlich ist, da sie keinen von einem

Verfasser oder einer Verfasserin oder einem Team didaktisch aufbereiteten Lernstoff und auch keine Kontrollfragen und Studienaufgaben zum jeweiligen Thema enthalten. Auch wurde festgestellt, dass eine regelmäßige Überprüfung der Studienbriefe auf Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen aufgrund einer Kombination aus hoher Arbeitsbelastung und zum Teil unbesetzten Stellen im Fachbereich Pflege und Gesundheit bislang nicht gegeben war (siehe dazu das am 22.09.2021 nachgereichte Schreiben des Rektors vom 04.09.2020 an das zuständige Ministerium). Mit einer aktuellen zusätzlichen Mittelzuweisung will die Hochschule/der FB Gesundheit und Pflege u.a. neue Autoren und Autorinnen für die Überarbeitung/Neuerstellung von Studienbriefen gewinnen, so die Hochschule in ihrer Stellungnahme vom 05.11.2021. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Vor diesem Hintergrund sprechen sich die Gutachtenden für folgende Auflagen aus: Zum einen sind die Studienbriefe regelmäßig auf Aktualität zu prüfen bzw. zu aktualisieren und mit einem Revisionsdatum zu versehen. Es ist zu dokumentieren, wem jeweils die Verantwortung zur Überarbeitung obliegt. Eine diesbezüglich aktualisierte und ergänzte Studienmaterialienübersicht ist einzureichen. Zum anderen sollte die Fertigstellung der in Überarbeitung befindlichen Studienbriefe angezeigt werden. Auch sind für die im Studiengang vorgesehenen Reader Kontrollfragen, Arbeitsaufgaben etc. zu erstellen.

Am 05.11.2021 hat die Hochschule eine Studienmaterialübersicht Master im Studienverlauf (Stand 01.11.2021) sowie dazu relevante Erläuterungen eingereicht, die aus Sicht der Gutachtenden die Auflage nur ansatzweise erfüllen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Studienbriefe sind regelmäßig zu aktualisieren und mit einem Revisionsdatum zu versehen. Es ist zu dokumentieren, wem jeweils die Verantwortung zur Überarbeitung obliegt. Eine entsprechend aktualisierte Studienmaterialienübersicht ist einzureichen.
- Die Fertigstellung der aktuell in Überarbeitung befindlichen Studienbriefe ist anzuzeigen.
- Für die im Studiengang vorgesehenen Reader sind Kontrollfragen, Arbeitsaufgaben etc. zu erstellen, die dazu beitragen das Masterniveau zu erreichen.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die EAH Jena arbeitet im Bereich der Qualitätssicherung seit Mai 2005 mit dem umfassenden, integrierten, modular aufgebauten Qualitätsmanagementsystem (QMS) „Methodische Vielfalt“. Als Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes wird der Qualitätsregelkreis auf allen Ebenen der Hochschule herangezogen. Neben Studium und Lehre werden die Bereiche Forschung und Transfer, Verwaltung, wissenschaftliche Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen und das Management in das System eingegliedert. Die Qualitätsziele orientieren sich an den Zielen der Hochschule, die im „Konzept zur Hochschulentwicklungsplanung der EAH Jena 2012-2020 (STEP)“ definiert sind, welches ebenfalls zentrale Maßnahmen der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Verwaltung enthält.

Die EAH Jena arbeitet mit weiteren Instrumenten zur Steuerung und Messung der Qualität. Dazu gehören u.a.:

- Evaluationen auf Grundlage der hochschulweit geltenden Evaluationsordnung,
- Re-/Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- Verbesserungsmanagement (Q-Box für Anregungen, Ideen und Wünsche),
- Dialog in Qualitätszirkeln der Qualitätsmanagementverantwortlichen (QMV),
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen,
- Richtlinie „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der EAH Jena“.

Die interne Qualitätssicherung der Hochschule ist auf die kontinuierliche Verbesserung der Studierendenausbildung und sonstigen Dienstleistungen ausgerichtet. Dazu wird der aktuelle Ist-Zustand erfasst und bewertet. Regelmäßige und systematische Evaluationen sind an der EAH Jena eine bewährte Methode zur Qualitätssicherung und -prüfung. Die Umfragen richten sich an Alumni, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende der Hochschule. Die Themen der Evaluierung reichen dabei vom Berufseinstieg, der Arbeitssituation, über die Güte der Lehre bis zur Qualität von Hochschuleinrichtungen. Darüber beteiligen sich die Fachbereiche am CHE-Ranking, als unabhängige Umfrage, welche Studiengänge an Hochschulen im deutschsprachigen Bereich bewertet.

Die EAH Jena arbeitet seit 2005 nach einer Evaluationsordnung, mit hochschulweiten Rahmenvorgaben zur Qualitätssicherung, die die Evaluationsverfahren erfasst und den Umgang mit den Evaluationsergebnissen und den abgeleiteten Maßnahmen festlegt. Der aktuelle Qualitätsbericht der EAH Jena ist dem Selbstbericht beigelegt.

Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung werden durch Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen ergänzt und weiter fachspezifiziert. Alle Fachbereiche haben auf Grundlage der zentralen Evaluationsordnung der EAH Jena eigene Evaluierungskonzepte entwickelt und arbeiten danach. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege hat am 04.04.2019 ein Konzept zur Lehrevaluation verabschiedet, das die zentralen hochschulweiten Evaluationsaktivitäten ergänzt. Ein/e Qualitätsmanagementbeauftragte/r (Professor/in) koordiniert alle fachbereichsspezifischen Evaluationen. Pro Semester wird mindestens ein Modul pro Studiengang evaluiert, wobei jedes Modul innerhalb von fünf Jahren eine Evaluation durchlaufen sollte. Folgende Aspekte werden mittels einer schriftlichen standardisierten Befragung, angepasst auf verschiedene Lehrveranstaltungsformen, erhoben: Inhalt und Qualität der Modulveranstaltungen, Betreuung durch die Lehrenden, Schwierigkeitsgrad der Modulveranstaltungen, erworbene Qualifikationen, studentischer Arbeitsaufwand und Rahmenbedingungen. Die Lehrevaluationsergebnisse sollen pro Semester anonymisiert in aggregierter Berichtsform durch den Fachbereich auf den Fachbereichsseiten veröffentlicht werden.

Im Zeitraum von Oktober-Dezember 2020 fand im Rahmen einer Studie zur Berufsentwicklung eine erste Befragung von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs statt (30 Absolventinnen und Absolventen haben daran teilgenommen). Erste Ergebnisse sind in einer Anlage dem Selbstbericht beigelegt. Die Befragung wurde im Rahmen eines studentischen Forschungsprojektes des Studiengangs durchgeführt. Aktuell läuft die zweite Phase des Projekts, in der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zusätzlich zur Online-Befragung im Rahmen von qualitativen Interviews befragt werden. Mit Ergebnissen der zweiten Phase ist im Sommer 2021 zu rechnen. Außerdem sind empirisch erhobene Ergebnisse der Lehrevaluation im Wintersemester 2019/2020 diesem Selbstbericht beigelegt. Aktuell erarbeitet der Fachbereich einen neuen Fragebogen, der den Besonderheiten des Fernstudierenden besser gerecht werden soll. Ergänzend liegen statistischen Daten zum Studiengang vor.

Empirische Erkenntnisse zur „Vereinbarkeit von Beruf und Studium“ liegen laut Stellungnahme der Hochschule bezogen auf eine entsprechende Frage der Agentur nicht vor. Auch Workload-Erhebungen wurden bisher nicht durchgeführt. Die Ergebnisse der Befragungen von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs liegen seit Ende Juli 2021 vor (Abschlussbericht der Projektgruppe). Aktuell sind der Studiengangs- bzw. die Studienrichtungsverantwortlichen an der Auswertung der Ergebnisse. Gleichzeitig wird die Etablierung regelmäßiger Wiederholungen vorbereitet.

Die EAH Jena arbeitet aktiv im regionalen Netzwerk Qualitätssicherung an Thüringer Hochschulen und im überregionalen bundesweiten Netzwerk Qualitätsmanagement an Hochschulen mit. Im Hochschulverbund der EAH Jena, der HTWK Leipzig, der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie der Hochschule Merseburg tauschen sich die Qualitätsbeauftragten der genannten Hochschulen regelmäßig zu Best-Practice-Beispielen aus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Basis der gesichteten Unterlagen und den Gesprächen mit der Hochschulleitung kommt das Gutachtenden-Gremium zu der Auffassung, dass dem Thema Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Hochschule ein hoher Stellenwert zukommt. Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes ist der Qualitätsregelkreis, der auf allen Ebenen der Hochschule bei der Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen zugrunde gelegt wird. Die interne Qualitätssicherung der Hochschule zielt dabei insbesondere auf eine kontinuierliche Verbesserung der Studierendenausbildung. Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung werden auf der Ebene der Fachbereiche durch weitere Maßnahmen ergänzt. So haben die Fachbereiche der Hochschule z.B. auf der Grundlage der zentralen Evaluationsordnung eigene Evaluationskonzepte entwickelt. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen.

Im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum, für den Absolvierenden- und Studierendenstatistiken vorliegen (2012-2018), wurden bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang folgende Evaluationsmaßnahmen durchgeführt: Ende 2020 fand im Rahmen einer Studie zur Berufsentwicklung (studentisches Forschungsprojekt) eine erste Befragung von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs statt (N=30). Die qualitative Erhebung erfolgte aufgrund der COVID-19-Pandemie mit halbstrukturierten Leitfadeninterviews per Telefon. Die dabei erzielten Ergebnisse liegen ebenso vor wie Ergebnisse der Lehrevaluation im Wintersemester 2019/2020. Ergebnisse der zweiten Phase des studentischen Forschungsprojekts, in der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zusätzlich zur Online-Befragung im Rahmen von qualitativen Interviews befragt wurden (N=7), hat die Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung nachgereicht. Innerhalb der qualitativen Interviews zeigte sich die Vereinbarkeit von Studium und Beruf als wichtiges Thema. Auch die Angaben der Online-Erhebung lassen darauf schließen, denn die überwiegende Anzahl der Absolventinnen und Absolventen (91,2 %) entschied sich für die fünfsemestrige Kompaktvariante des Studiums. Dabei arbeiteten gut zwei Drittel der Befragten während des Studiums mit einem Stundenanteil von mindestens 75 %, woraus abgeleitet werden kann, dass das Studium grundsätzlich gut mit einer Berufstätigkeit vereinbart werden kann. Die Planbarkeit des Studiums und die Vereinbarkeit von Beruf und Studium wird auch von den vor Ort befragten Studierenden bestätigt. Trotz des Einflusses des Arbeitsverhältnisses auf die zeitlichen Ressourcen, die für das Studium genutzt werden konnten, zeigen die Leistungen der Befragten, die alle mit „gut“ oder „sehr gut“ abschlossen, dass ein gutes Gesamtergebnis erreichbar ist. Die Ergebnisse der qualitativen Analyse zeigen darüber hinaus, dass die Absolventinnen und Absolventen nach Abschluss ihres Studiums mit einem Arbeitsmarkt konfrontiert waren, der häufig nicht ihren Erwartungen entsprach. Sie mussten deshalb Strategien entwickeln, um mit dieser Situation umzugehen, indem sie beispielsweise ihre Vorstellungen und Wünsche anpassten oder

andere als die erhofften Arbeitsfelder in Betracht zogen. Laut Studiengangleitung sollen zukünftig regelmäßige Befragungen von Absolventinnen und Absolventen durchgeführt werden. Als zeitliches Intervall werden fünf Jahre angedacht. Darüber hinaus ist der Aufbau eines Alumni-Netzwerks geplant. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Die Maßgabe des Fachbereichs, dass pro Semester mindestens ein Modul pro Studiengang evaluiert werden soll (Punkt 3.1 im Evaluationskonzept des Fachbereichs), wobei jedes Modul innerhalb von fünf Jahren eine Evaluation durchlaufen sollte, wurde kritisch diskutiert. Die Gutachtenden sind diesbezüglich der Auffassung, dass fünf Jahre deutlich zu lang sind. Es wird dringend empfohlen, die Frequenz der Modulevaluation deutlich zu erhöhen. Die Gutachtenden sind darüber hinaus der Auffassung, dass die in der Evaluationsordnung der Fachhochschule Jena vorgesehenen Evaluationsmaßnahmen auch im Fachbereich Gesundheit und Pflege und im Studiengang adäquat umgesetzt werden.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Studiengangleitung in ihren „Ergänzenden Erläuterungen“ vom 02.10.2021 mitgeteilt, dass sie nach der Vor-Ort-Begehung Lehrende und Modulverantwortliche auf individuelle Formen der Lehrevaluation angesprochen hat. Dabei wurde über folgende Ansätze berichtet: Abschlussdiskussion bzw. Feedbackrunden am Modulende im Rahmen einer Präsenzlehrveranstaltung, Abschlussdiskussion bzw. Feedbackrunden am Modulende im Rahmen einer Onlineveranstaltung über das Videokonferenzsystem, individuell erstellte Kurzfragebögen, die als Papierversion oder als Onlineversion zum Einsatz kamen, Feedbackgespräche mit einzelnen Studierenden, z.B. im Rahmen von Rückmeldungen zu Modulprüfungsleistungen sowie von Online-Chats zum Thema „Modulevaluation“ über die Lernplattform Moodle. Diese Vorgehensweisen werden von den Gutachtenden als wichtig erachtet. Es wird empfohlen, diese qualitativen Maßnahmen der Evaluation zu systematisieren und in entsprechenden Berichten niederzulegen.

Aus Sicht der Gutachtenden ist im Kontext der Qualitätssicherung von Fernstudiengängen insbesondere auch wichtig, dass die eingesetzten Studienbriefe und Studienmaterialien auch regelmäßig aktualisiert werden (*siehe dazu Kriterium „Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen“*).

Die befragten Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass Studierende in die Entwicklung des Studiengangs einbezogen waren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die in der Evaluationsordnung der Fachhochschule Jena vorgesehenen Evaluationsmaßnahmen sind auch im Fachbereich Gesundheit und Pflege und im Studiengang adäquat umzusetzen.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Maßgabe des Fachbereichs, dass jedes Modul innerhalb von fünf Jahren einer Evaluation unterzogen wird, dahingehend zu ändern, dass die Frequenz der Lehrevaluation deutlich erhöht wird.
- Die qualitativen Maßnahmen der Evaluation sollten systematisiert und in entsprechenden Berichten niedergelegt werden.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verfügt seit 2015 über einen Gleichstellungsplan. Dieser wurde am 20.03.2018 vom Senat der Hochschule aktualisiert. Er enthält u.a. eine Analyse des diesbezüglichen Ist-Zustands sowie daraus resultierende Zielstellungen und Maßnahmen. Das mit dem Plan angestrebte Ziel ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Hochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherzustellen. Insbesondere wird angestrebt, den Frauenanteil durch geeignete organisatorische, personelle und fortbildende Maßnahmen dort zu erhöhen, wo Frauen unterrepräsentiert sind. Der aktuelle Gleichstellungsplan ist dem Selbstbericht beigelegt.

Die Hochschule Jena bemüht sich auch um die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Die Regelung zum Nachteilsausgleich, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz/Elternzeit, ist in § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung zu finden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronische Krankheiten, einen Gleichstellungsplan, eine Gleichstellungsbeauftragte und einen Beirat für Gleichstellungsfragen. Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern sind aus Sicht der Gutachtenden angemessen. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde für die Gutachtenden zudem erkennbar, dass die Hochschule sich bemüht, die Konzepte auch umzusetzen. Positiv registriert wird, dass die Hochschule ein Mentoring-Programm für weibliche Studierende mit dem Ziel ins Leben gerufen hat, den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs umfassend zu fördern und die Zahl der weiblicher Promovenden an der Hochschule zu erhöhen.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich für den Studiengang ist adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang wurde von der Akkreditierungskommission der AHPGS am 26.09.2019 bis zum 30.09.2020 vorläufig akkreditiert. Seit dem 30.09.2020 ist der Studiengang nicht mehr akkreditiert, d.h. es besteht eine „Akkreditierungslücke“. Dazu wurde von Seiten der Hochschule im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wie folgt Stellung genommen: Mit Schreiben vom 04.09.2020 teilt der Rektor der EAB Jena dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit, dass es zu einer Verzögerung im Akkreditierungsprozess des Masterstudiengangs „Pflegewissenschaft/Pflegemanage-

ment“ gekommen ist. Die Ursachen waren vielfältig. Die Hochschule hat in diesem Zusammenhang aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage des Studiengangs eine Ausnahmegenehmigung für einen Studienstart gemäß § 49 ThürHG ohne gültige Akkreditierung beantragt.

- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Thüringen ist die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkVO) vom 05.07.2018.

### **3.3 Gutachtenden-Gremium**

- a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer  
Prof. Dr. Christa Büker, Fachhochschule Bielefeld  
Prof. Dr. Bernhard Langer, Hochschule Neubrandenburg
- b) Vertreterin der Berufspraxis  
Sylvia Aschenberner, Pflegedienstleitung, Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH
- c) Vertreterin der Studierenden  
Dorothee Martens, Universität Witten/Herdecke

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten <sup>1)</sup>	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2018/2019	31	25	81%	2	2	100%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
WS 2017/2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2017	22	17	77%	2	2	100%	5	5	100%	1	1	100%
WS 2016/2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2016	21	15	71%	2	2	100%	0	0	0%	3	2	67%
WS 2015/2016	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2015	23	14	61%	3	0	0%	1	1	100%	5	2	40%
WS 2014/2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2014	21	13	62%	0	0	0%	1	1	100%	0	0	0%
WS 2013/2014	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
SS 2013	25	21	84%	2	1	50%	6	6	100%	4	3	75%
WS 2012/2013	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%
<b>Insgesamt</b>	<b>143</b>	<b>105</b>	<b>73%</b>	<b>11</b>	<b>7</b>	<b>64%</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>100%</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>62%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Verwaltungsintern wurde/wird der Master-Fernstudiengang Pflegewissenschaft/ Pflegemanagement bzw. die Studierenden seit seiner Einführung an der EAH Jena unter zwei verschiedenen Studiengangs-Codierungen erfasst. Das hängt mit der Verlängerung des Studiengangs von vier auf fünf Semester im Kontext der Reakkreditierung im Jahr 2012 zusammen. Deshalb liegen die Datenblätter in zwei Versionen vor.

## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: 935 Pflegew./Pflegemanagem. Master

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	2	10	1	0	0
WS 2018/2019	1	2	0	0	0
SS 2018	5	6	0	0	0
WS 2017/2018	2	3	0	0	0
SS 2017	1	3	0	0	0
WS 2016/2017	1	1	0	0	0
SS 2016	2	2	0	0	0
WS 2015/2016	4	2	0	0	0
SS 2015	1	1	0	0	0
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Hinweis: nur Absolventen mit Abschlussnote enthalten**



## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: 934 Pflegew./PflegemanagementMaster

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0

SS 2018	0	2	1	0	0
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	1	1	0	0	0
WS 2016/2017	0	3	0	0	0
SS 2016	0	1	0	0	0
WS 2015/2016	0	2	0	0	0
SS 2015	2	3	0	0	0
WS 2014/2015	2	6	0	0	0
SS 2014	2	8	0	0	0
WS 2013/2014	2	5	0	0	0
SS 2013	1	2	0	0	0
WS 2012/2013	0	3	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>10</b>	<b>36</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

**Hinweis: nur Absolventen mit Abschlussnote enthalten**

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	2	0	11	13
WS 2018/2019	0	0	0	3	3
SS 2018	0	2	0	9	11
WS 2017/2018	0	0	1	4	5
SS 2017	0	2	0	2	4
WS 2016/2017	0	0	1	1	2
SS 2016	0	0	0	4	4
WS 2015/2016	0	0	6	0	6
SS 2015	0	2	0	0	2
WS 2014/2015	0	0	0	0	0
SS 2014	0	0	0	0	0
WS 2013/2014	0	0	0	0	0
SS 2013	0	0	0	0	0
WS 2012/2013	0	0	0	0	0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: 934 Pflegew./PflegemanagementMaster

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester <sup>1)</sup>	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	3	3
WS 2017/2018	0	0	0	0	0
SS 2017	0	0	0	2	2
WS 2016/2017	0	0	0	3	3
SS 2016	0	0	0	1	1
WS 2015/2016	0	0	0	2	2
SS 2015	0	0	2	3	5
WS 2014/2015	0	0	0	8	8
SS 2014	2	0	1	7	10
WS 2013/2014	0	0	1	6	7
SS 2013	1	0	0	2	3
WS 2012/2013	0	0	0	3	3

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	06.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	22.09.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	26.07.2007 bis 31.08.2012 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	24.07.2012 bis 30.09.2019 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Der Studiengang wurde von der Akkreditierungskommission der AHPGS am 26.09.2019 bis zum 30.09.2020 vorläufig akkreditiert.  Seit dem 30.09.2020 ist der Studiengang nicht mehr akkreditiert.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Rektor; Vizepräsidentin für Forschung und Entwicklung; des. Vizepräsident für Studium und Lehre; Stellvertretung Kanzler; Vertreterin Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement); Fachbereich (Dekan; Prodekanin für Studium und Lehre; Prodekan Forschung und Entwicklung; Studiengangleiter); Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleiter; Lehrender und verantwortlich für den

	Schwerpunkt „Case Management“, Studierende (fünf Studierende aus dem Studiengang)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtenden-Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)